Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2006/5/22 B874/06

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 22.05.2006

#### Index

10 Verfassungsrecht 10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

ZPO §63 Abs1 / Unterhalt notwendiger

#### l eitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags auf Grund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers

#### Rechtssatz

Der Antragsteller gibt an, den Beruf eines Geschäftsführers auszuüben und als selbständig Erwerbstätiger ein jährliches Reineinkommen iHv € 40.000,-- zu beziehen. Weiters verfügt er nach seinen Angaben über eine Rentenversicherung und einen LKW der Marke MAN, Baujahr 1999. Für die Benutzung von - offenbar zwei - Wohnungen ist Miete iHv insgesamt rd € 1.800,-- zu leisten.

Die Voraussetzung zur Bewilligung der Verfahrenshilfe liegt bei den aus dem Vermögensbekenntnis ersichtlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Antragstellers - auch bei Bedachtnahme auf den darin angeführten Schuldenstand - nicht vor.

#### **Entscheidungstexte**

B 874/06
Entscheidungstext VfGH Beschluss 22.05.2006 B 874/06

### **Schlagworte**

VfGH / Verfahrenshilfe

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VFGH:2006:B874.2006

Dokumentnummer

JFR 09939478 06B00874 01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$